

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes und zum Entwurf einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

A. Vorbemerkung

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.100 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

B. Im Allgemeinen

Aufgrund der äußerst kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme war eine umfassende und vertiefte Prüfung des Gesetzentwurfs nicht möglich. Insoweit verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der beteiligten Verbände. Vor diesem Hintergrund kann im Folgenden zunächst lediglich auf den nachstehenden Punkt eingegangen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hieraus nicht der Schluss gezogen werden kann, dass die übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs als unkritisch angesehen werden. Insoweit bedarf es einer weitergehenden Prüfung, die derzeit noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Ziffer 2

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG sind die Stellungnahmen der beteiligten Behörden von der Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.

Diese Regelung soll nun gestrichen werden.

Aus unserer Sicht ist diese Änderung im Hinblick auf das Ziel einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren nicht zielführend. Der mit der unverzüglichen Weiterleitung der Stellungnahmen verbundene Verwaltungsaufwand für die Genehmigungsbehörde ist gering. Dem Antragsteller wird hierdurch jedoch die Möglichkeit eröffnet, sich frühzeitig mit den von den beteiligten Behörden vorgebrachten Einwänden auseinanderzusetzen und gegebenenfalls bestehende Bedenken oder Unklarheiten im Genehmigungsverfahren zeitnah auszuräumen.

Je früher sämtliche Verfahrensbeteiligten über denselben Informationsstand verfügen, desto eher können offene Fragen geklärt und Verzögerungen im weiteren Verfahren vermieden werden. Die unverzügliche Weiterleitung der Stellungnahmen leistet daher aus unserer Sicht einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung.

§ 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG sollte daher unverändert beibehalten und nicht gestrichen werden.

Abschließend lässt sich bereits nach einer ersten Durchsicht der Gesetzentwürfe feststellen, dass Chancen zur tatsächlichen Verbesserung und Entbürokratisierung, insbesondere im Bereich der Genehmigungsverfahren, ungenutzt geblieben sind.

Gerade im Genehmigungsrecht bestehen zahlreiche Möglichkeiten, durch praxisgerechte Verfahrensvereinfachungen eine spürbare Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen. Diese Potenziale werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf jedoch weitgehend nicht ausgeschöpft.

Bedauerlich ist zudem, dass im Vorfeld des Gesetzentwurfs keine frühzeitige Einbindung der betroffenen Verbände erfolgt ist. Im Rahmen einer Verbändeanhörung hätten zahlreiche praxiserprobte Vorschläge für weitere Verfahrensvereinfachungen und einen wirksamen Bürokratieabbau eingebracht werden können. Dies hätte die Möglichkeit eröffnet, den Gesetzentwurf um Maßnahmen zu ergänzen, die zu einem tatsächlichen und nachhaltigen Bürokratieabbau und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Erneut drängt sich der Eindruck auf, dass Maßnahmen vor allem symbolischen Charakter haben, während die dringend erforderliche Entbürokratisierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ausbleibt. So wird eine weitere wichtige Chance vergeben, die Kreislaufwirtschaft nachhaltig zu stärken.

Bonn, 6. Juli 2026


Hauptgeschäftsführer